

Die exakte Bestimmung des politisch-operativen Handlungspielraumes und der Grenzen für das selbständige Handeln des ZI bedarf einer vorherigen tiefgründigen Gedankenarbeit und eingehender Instruktion.

Wir müssen - wenn nicht alle, so doch viele und vor allem die wesentlichen Eventualitäten vordenken und dafür richtige Verhaltensvarianten entwickeln und sie natürlich dem ZI regelrecht einimpfen.

Wir müssen alles mögliche tun, um zu verhindern, daß der ZI, auf sich allein gestellt, infolge einer Fehleinschätzung

- . Provokationen aufsitzt oder, aus welchen Gründen auch immer, über das Ziel hinausschießt und Porzellan zerschlägt,

- . oder aber echte Chancen nicht nutzt.

- Die Faktenvermittlung durch den ZI an den Mithäftling ist ausdrücklich untersagt (Ziffern 3.2. und 3.3.). Dabei geht es

- . sowohl um Tatsachen aus den Kenntnisse des ZI über politisch-operativ relevante Fakten

- . als auch um Tatsachen, die der ZI im Rahmen seiner Zusammenarbeit von uns erfährt und erfahren muß.

Bekanntlich gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen sich mühsam erarbeitetes Täterwissen als vom ZI vermittelt erwies. Die Folgen sind allen noch im Gedächtnis.